

# **Satzung des Veranstaltungsrings Berkheim e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- 1) Der Verein führt den Namen "Veranstaltungsring Berkheim e.V."
- 2) Der Sitz des Vereins ist Esslingen a. N. - Berkheim.
- 3) Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluss der örtlichen Vereine und Körperschaften zur gemeinsamen Interessenvertretung gegenüber der Allgemeinheit und die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen unter Wahrung der Eigenständigkeit der Mitglieder. Ein weiterer Zweck ist die Förderung des kulturellen Lebens und des Allgemeinwohls im Stadtteil Berkheim.
- 4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Esslingen a. N. unter der Vereinsregisternummer 742 eingetragen.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zweck der Abgabenordnung. Er erstrebt keine Gewinne und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können werden:
  - a) jeder Verein, der seinen Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Esslingen-Berkheim hat, - nicht jedoch einzelne Abteilungen von Vereinen - ,
  - b) Hilfsorganisationen, die in Esslingen-Berkheim vertreten sind,
  - c) Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts und in Esslingen - Berkheim ansässig sind,
  - d) die in Esslingen-Berkheim ansässigen Schulen,
  - e) natürliche Personen.
- 2) Aufnahme einer Mitgliedschaft:

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim 1.Vorsitzenden einzureichen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem der Aufnahme folgenden Tag.
- 3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bis spätestens 30.09. zum Ende des Geschäftsjahres an den 1.Vorsitzenden.
- 4) Ein Mitglied kann bei Vorliegen besonderer Gründe durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten.
- 5) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten.

### **§ 3 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Vorstand**

- 1) Den Vorstand bilden natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind:
  - a) der 1. Vorsitzende,
  - b) bis zu drei Stellvertreter,
  - c) der Schatzmeister.
- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und den weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften über € 1.000,00 bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
- 4) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandssitzung.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

### **§ 5 Ausschuss**

- 1) Mitglieder des Ausschusses sind vier bis sechs Vereinsmitglieder, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
- 2) Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied beruft die Sitzungen von Vorstand und Ausschuss ein und leitet diese.
- 3) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 4) Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch öffentliche Benachrichtigung vier Wochen vor dem Termin ein. Die Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal im Jahr statt. Sie hat zur Aufgabe:

- a) die Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Vereins.
  - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und des Ausschusses,
  - c) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
  - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses sowie der zwei Revisoren,
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) den Beschluss von Satzungsänderungen,
  - g) den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- 2) Bei der Beschlussfassung hat jede natürliche Person als Mitglied eine Stimme; alle anderen Mitglieder haben durch Mehrfachstimmrecht zehn Stimmen, die einheitlich abzugeben sind.
  - 3) Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen (Abs. 1 f) ist die 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 7 Revisoren**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder 2 Revisoren auf 3 Jahre, die nicht dem Vorstand und/oder dem Ausschuss angehören.
- 2) Die Revisoren sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch überprüfen und durch ihre Unterschrift bestätigen.
- 3) Bei aufgefundenen Mängeln müssen die Revisoren zuvor dem 1. Vorsitzenden und dem Vorstand berichten.
- 4) Die Prüfungen sollen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres stattfinden.

## **§ 8 Finanzierung der Vereinsarbeit**

- 1) Die für die Vereinsarbeit entstehenden Aufwendungen werden durch Beiträge der Mitglieder (§ 2 Abs.5), Förderungsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie durch Überschüsse aus Veranstaltungen des Vereins finanziert.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Beschluss des Vorstandes und Ausschusses und Haushaltslage angemessene Vergütungen nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG oder entsprechender Nachfolgeregelung des Vereins bezahlt werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 des Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- 2) Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Esslingen a. N. zu; es bleibt jedoch zweckgebunden und ist weiterhin für die Zwecke des Vereins in Esslingen-Berkheim zu verwenden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese geänderte Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und die Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Esslingen, 22.09.2009